

Bund der Versicherten e. V., 24558 Henstedt-Ulzburg

Per E-Mail: VIIB4@bmf.bund.de

Bundesministerium der Finanzen
Referat VII B 4
Herrn Dr. Mathias Neubauer
11016 Berlin

Henstedt-Ulzburg, den 11. Mai 2016

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen „Erste Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz“

GZ VII B 4 – WK 8300/15/10001

DOK 2016/0352361

Stellungnahme des Bund der Versicherten e.V. (BdV)

Sehr geehrter Herr Dr. Neubauer,

vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zum o. g. Referentenentwurf zu beziehen. Als gemeinnützige Verbraucherschutzorganisation mit ca. 50.000 Mitgliedern begrüßen wir diese Möglichkeit.

Das sich die Bundesregierung um eine hinreichende Stabilisierung des deutschen Lebensversicherungsmarktes sorgt, begrüßen wir, sehen hieraus jedoch keinen Handlungsbedarf beim Höchstrechnungszins.

Die im Referentenentwurf formulierte Problemlösung sowie die geäußerte Alternativlosigkeit der Zinssenkungsmaßnahme werden vom Bund der Versicherten e. V. nicht geteilt.

Aus verbraucherschutzpolitischer Sicht und auch aus ökonomischen Erwägungen ist eine Absenkung des derzeitigen Höchstrechnungszinses von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent abzulehnen. Die Entwicklung der Kapitalmarktverhältnisse ist nicht hinreichend um die im Referentenentwurf vorgesehene Höchstrechnungszinssenkung zu begründen. In Kurzform die wichtigsten Argumente:

- Die Senkung des Höchstrechnungszinses würde zu einer weiteren Schlechterstellung der Versicherten führen.
- Auch ist vor dem Hintergrund der Kapitalmarkterträge der Versicherer die im Referentenentwurf vorgesehene Höchstrechnungszinssenkung nicht notwendig.
- Eine nachhaltige Entlastung der Versicherungsunternehmen durch die Höchstrechnungszinssenkung würde nicht erreicht.
- Die Senkung des Rechnungszinses wirkt sich auch auf viele neuartige Tarife negativ aus und betrifft dabei zuweilen sogar Bestandsverträge, die dadurch nachträglich eine Schlechterstellung erfahren.
- Unter Berücksichtigung der tatsächlich eingezahlten Beiträge ergeben sich in vielen Konstellationen geringere garantierte Kapitalwerte als die Beitragssumme. Dies entspräche einem echten Verlust für den Sparer.

Eine Besserstellung der Versicherten sowie eine Entlastung der Versicherer würde hingegen eine spürbare und nachhaltige Lockerung der gesetzlichen Vorgaben zur Zinszusatzreserve bewirken. Wir fordern daher ein Überdenken der Regelungen zur Zinszusatzreserve. Hier unterstützen wir grundsätzlich die von der Deutschen Aktuarvereinigung (DAV) skizzierten Lösungen.

Im Sinne einer möglichst angemessenen Regelung schlagen wir daher vor, auf eine Minderung des Höchstrechnungszinses zu verzichten und vielmehr das aktuelle Regime der Zinszusatzreserve zu überdenken.

2 Auswirkungen einer Senkung des Höchstrechnungszinses

2.1 Schlechterstellung der Versicherungskunden

Eine weitere Senkung des Höchstrechnungszinses bedeutet, dass für die Versicherungskunden neu abgeschlossene Versicherungen in einer Vielzahl von Versicherungssparten teurer werden, d. h. zum einen werden die Garantieleistungen reduziert. Dies betrifft zunächst Lebens- und Rentenversicherungen zur Altersvorsorge:

- Klassische Lebensversicherungen
- Klassische Rentenversicherungen
- Fondsgebundene Rentenversicherungen (der garantierte Rentenfaktor sinkt)

Darüber hinaus betrifft die Senkung des Höchstrechnungszinses auch staatlich geförderte Versicherungen zur Altersvorsorge:

- Klassische und fondsgebundene „Rürup“-Rentenversicherungen
- Klassische und fondsgebundene „Riester“-Rentenversicherungen
- Klassische und fondsgebundene Versicherungen der betrieblichen Altersvorsorge (bAV)

Betrachtet man die Auswirkungen der Zinssenkung unter Berücksichtigung der Effektivkosten („Reduction in Yield“), würden die Kosten sich dahin gehend auf die Rendite äußern, dass u. U. bei Verträgen die Rendite negativ wird: Die Renditeminderung liegt im Marktdurchschnitt bei 0,79 Prozent – einige Verträge mindern die Rendite um 1,27 Prozentpunkte .

Es sind zum anderen aber auch Versicherungsverträge betroffen, die der Absicherung existenzieller Risiken dienen:

- Berufsunfähigkeitsversicherungen
- Risikolebensversicherungen

Hierbei hätte die Zinssenkung eine Prämienerrhöhung für eine vereinbarte Leistung zur Folge. Es kommt also auf die Versicherungskunden eine weitere Kostenbelastung zu.

Eine mittelbare Auswirkung der Senkung des Höchstrechnungszinses äußert sich bei den von den Versicherern angebotenen Versicherungsprodukten. Der aktuelle Trend, das Neugeschäft mit klassischen („garantieverzinsten“) Lebens- und Rentenversicherungen zu reduzieren, würde sich verstärken. Stattdessen werden als Ausweichreaktion alternative/neuartige Lebensversicherungen ohne Garantiezins angeboten („Neue Klassik“) – dies meist zum Nachteil der Versicherungskunden.

Diese „Neue Klassik“-Tarife sind nicht nur noch intransparenter als die klassischen Tarife – sie weisen u. U. auch aufgrund der Anlagepolitik ein schlechteres Risiko-Rendite-Verhältnis als die klassischen Tarife auf. Ein Beispiel für eine solche Anlagepolitik ist z. B. in sogenannte Hochzinsanleihen zu investieren. Das sind Papiere von Schuldner, die unterhalb der Investmentgrades-Schwelle liegen. Sie haben also ein Rating, das schlechter als BBB ist (z. B. BB, B oder auch CCC). Diese Investments weisen ein (zum Teil deutlich) höheres Risiko auf und auch die Liquidität ist bei diesen Papieren besonders schlecht. Bereits im Zuge der letzten Höchstrechnungszinssenkungen haben die Lebensversicherer verstärkt in solche Papiere investiert – auch mit der Folge, dass die durchschnittliche Bonität sich verschlechtert hat. Dieser Trend dürfte sich als Folge der im Referentenentwurf skizzierten Senkung des Höchstrechnungszinses weiter verstärken – zum Nachteil der Versicherungskunden, die bei den neuen Vertragskonditionen zunehmend das volle Anlagerisiko übertragen bekommen.

Zudem stützen sich einige der „Neue-Klassik“-Produkte letztlich oft doch wieder auf eine Kalkulation mit einem durch den Höchstrechnungszins beschränkten Garantiezins. Diese Produkte sind damit auch negativ von der Minderung des Höchstrechnungszinses betroffen. Dies betrifft etwa üblicherweise die sogenannten „Select“-Tarife.

Bei einigen neuartigen Produkten, wie etwa die der Tariflinie der „Perspektive“ der Allianz, wirkt sich die Minderung des Höchstrechnungszinses sogar auf Bestandsverträge aus. Eine Minderung des Höchstrechnungszinses schlägt auf bereits abgeschlossenen Verträge dieser Tariflinie durch und mindert die später zu erwartenden Renten.

2.2 Sozialpolitische und gesamtgesellschaftliche Auswirkungen

Die Senkung des Höchstrechnungszinses würde sich nicht nur auf den Lebensversicherungsmarkt, sondern auch sozialpolitisch und gesamtgesellschaftlich auswirken. Durch die Rentenreformen der letzten Jahre (Senkung des Rentenniveaus, Wegfall der Berufsunfähigkeitsrente etc.) ist die Notwendigkeit verstärkt worden, die Alterssicherung durch private und betriebliche Altersvorsorge zu stärken sowie Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrisiken durch Versicherungsverträge abzusichern (Lebens- und Rentenversicherungen, betriebliche Altersvorsorge, Riester- und Rürup-Renten, Berufsunfähigkeitsversicherungen etc.). Sowohl die Bereitschaft als auch die Möglichkeiten für die Eigenvorsorge werden durch die Senkung des Höchstrechnungszinses (und die damit ausgelöste Teuerung der Versicherungen) nochmals deutlich geschwächt.

Insbesondere würden dadurch die Zielsetzungen der Bundesregierung (so z. B. in den aktuellen Vorhaben des BMAS und des BMF) zur Stärkung der Eigenvorsorge konterkariert. Die durch die Senkung des Höchstrechnungszinses ausgelöste Schwächung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge sowie der Risikoabsicherung (z. B. für die Berufsunfähigkeit) würde sich damit sozialpolitische und gesamtgesellschaftlich konkret in sinkenden Alterseinkommen äußern, welche wiederum eine Ausweitung der Staatsausgaben (Mehrausgaben für Bund, Länder und Kommunen für die Grundsicherung im Alter etc.) nach sich zieht.

3 Auswirkungen einer Senkung des Höchstrechnungszinses für die Versicherungsunternehmen

Wie oben in Abschnitt 2.1 aufgeführt, bewirkt die im Referentenentwurf skizzierte weitere Senkung des Höchstrechnungszinses eine Schwächung der Garantien für

1. klassische Lebensversicherungen
2. klassische und fondsgebundene Rentenversicherungen und
3. Risikoversicherungen, wie Risikolebens- und Berufsunfähigkeitsversicherungen aus.

Die Zielsetzung einer Senkung des Höchstrechnungszinses von 1,25 auf 0,9 Prozent ist (nach Lesart des Referentenentwurfs) eine Stabilisierung der Versicherer.

Dies lässt sich unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht belegen. Eine Senkung des Höchstrechnungszinses von 1,25 auf 0,9 Prozent hätte aktuariell für die Sicherstellung der langfristigen Verpflichtungen der Versicherer wenig Effekt, so dass wir auch unter diesen Gesichtspunkten keine Notwendigkeit für diesen Schritt sehen.

4 Belastungen der Zinszusatzreserve und ihre Auswirkungen

Neben den dargestellten nachteiligen Effekten einer weiteren Senkung des Höchstrechnungszinses, sehen wir darüber hinaus auch keine zinssenkungsinduzierten spürbaren und nachhaltigen Entlastungs- bzw. Stabilisierungseffekte für die Versicherer. Wenn also die Zielsetzung der im Referentenentwurf skizzierten Senkung des Höchstrechnungszinses darin besteht, die Versicherer zu entlasten, dann sehen wir eine Lockerung der gesetzlichen Vorgaben zur Bildung der Zinszusatzreserve als wesentlich dringlicher.

Durch die überzogene Reservebildung in Gestalt der Zinszusatzreserve, werden zum einen die Überschussbeteiligung und damit die Kundenansprüche geschmälert. Zum anderen wirkt die Zinszusatzreserve, die stabilisierend wirken soll, durch die EZB-Niedrigzinspolitik paradoxerweise destabilisierend. Durch das niedrige Zinsniveau ist es problematisch, diese Zinszusatzreserve aufzubauen.

Um den Aufbau der Zinszusatzreserve sicherzustellen, müssen Vermögensanlagen mit hohen Zinserträgen aus früheren Anlageperioden vorzeitig verkauft werden, um mit den realisierten Kursgewinnen hieraus die gesetzliche Auflage der Zinszusatzreserve zu erfüllen. Diese Anleihen zu verkaufen würde die Probleme weiter verschärfen, da dann zukünftig Zinsen auf die hoch verzinsten Anleihen für den Versicherer wegfallen: Der durchschnittliche Zins im Portfolio sinkt dann. Um die Zinszusatzreserve aufzubauen fehlt also dem Versicherer zukünftig das Geld um die Überschussbeteiligung der Kunden zeitnah bedienen zu können.

Offen bleibt die Frage, welche Risiken diese Vorgehensweise der Anleiheverkäufe entfalten könnten. Sollte es – z. B. im Zuge einer Verschärfung der Eurokrise – zu einer Stresssituation auf den Finanzmärkten kommen, ist eine weitere Destabilisierung der Versicherer möglich. Die Liquidität an den Anleihemärkten würde sich weiter verschlechtern, d. h. ein Verkauf von Anleihen zur Finanzierung der Zinszusatzreserve wäre nur schwer (u. U. mit hohen Abschlägen möglich).

5 Fazit

Eine Absenkung des derzeitigen Höchstrechnungszinses von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent wäre für die Versicherten nachteilig, ohne dass die Versicherer dadurch (hinsichtlich einer nachhaltigen Entlastung und Stabilisierung) bessergestellt würden. Vielmehr würde diese Zinssenkung aus vielerlei Gründen zu Risiken und Verwerfungen führen, die sich nachhaltig ausprägen. Von daher ist die im Referentenentwurf skizzierte Absenkung des derzeitigen Höchstrechnungszinses von 1,25 Prozent auf 0,9 Prozent abzulehnen.

Eine schwerwiegende Belastung zu Ungunsten der Versicherten und auch der Versicherer stellen hingegen die gesetzlichen Vorgaben zur Bildung der Zinszusatzreserve dar. Hier empfehlen wir als Alternative eine Lockerung der gesetzlich vorgegebenen Reservebildung, welche die Versicherer spürbar entlasten und vor allem die Versicherten besserstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen



Axel Kleinlein
Vorstandssprecher
Bund der Versicherten e. V.